

Was geschieht nach deren Ablaufe mit dem Kinde? Wie erfolgt Auswahl der Pflegeparteien für Findelkinder? Welche Grundzüge sind hiefür maßgebend? Werden diese allseits genau und pünktlich befolgt? Wie und nach welcher Richtung und durch wen erfolgt Ueberwachung der Findelkinder? (§ 3, lit. c des Ges. v. 30./4. 1870, Nr. 68, R.-G.-Bl.) Welches Pflegegeld wird von der Findelanstalt gezahlt? Bleiben Findelkinder in Verbindung mit der Mutter?

In welchem Zustande befinden sich die Findelkinder in Pflege? Ist die Sterblichkeitsziffer eine hohe?

7. Pflege- und Haltelinder.

Im Falle ein Land von seiner Autonomie Gebrauch macht (Gesetz vom 29. Februar 1868 Nr. 15 R.-G.-Bl.) und die ihm angehörigen, in einer Findelanstalt geborenen Kinder in der Findelpflege nicht beläßt, wie und von wem wird für solche Kinder gesorgt?

Wenn Kinder von Gemeinden in Pflege gegeben werden, nach welchen Grundsätzen werden die Kinder an die Parteien hinausgegeben? Wie hoch ist das Pflegegeld? Ist dasselbe ein für allemal bestimmt? Wie erfolgt Auswahl der Pflegeparteien? Werden besondere Eigenschaften in deren Person, Wohnung oder Lebensverhältnissen gefordert? Sind Leute, die aus Pflege ein Geschäft machen wollen, gegen deren Lebenswandel Bedenken obwalten, deren Wohnung gesundheitschädlich u. s. w. von der Uebernahme der Pflegekinder ausgeschlossen? Bleiben Pflegekinder, deren Mutter lebet, in Verbindung mit dieser? Wird die Pflege der Kinder überwacht von der Gemeinde oder von freiwilligen Helfern? Sind solche auch für Ausfindigmachung geeigneter Pflegeparteien thätig?

In welchem Zustande befinden sich Pflege- und Haltelinder, ist die Sterblichkeitsziffer eine hohe?

Sind Pflegeparteien, bei welchen Pflegekinder rasch und häufig absterben, von der weiteren Uebernahme solcher ausgeschlossen?

Erfolgt gerichtliche Bestätigung von Pflegeverträgen? § 186 a. b. G.-B.

8. Impfung.

Welche Einrichtung besteht im Lande hinsichtlich der Impfung?

IX. Arme, franke, sieche, schwächliche, schwachsinige Kinder.

1. Arme, franke und irrsinnige Kinder.

Wie wird in der Gemeinde für arme franke Kinder gesorgt? Für ärztliche Hilfe? Wer trägt hiefür, sowie für Medikamenten die Kosten? Wo sind die Kranken untergebracht? § 3 lit. b des Ges. v. 30./4. 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl.

Höhe der Verpflegskosten?

Welche öffentliche Krankenhäuser nehmen Kinder auf? Bestehen eigene Kinderabtheilungen in den Spitälern? Ordination oder Kliniken für Kinder? Eigene Kinderospitäler?

Besteht eine Einrichtung für Rekonvaleszenten (Rekonvaleszenten-häuser, Unterstützungsfond für Rekonvaleszenten)? (Siehe unter Titel II Anstalt.)